



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Geplante Bebauung im Bereich Alexanderstraße/Gollenholzweg/ Greutstraße in Esslingen am Neckar

Konzeption der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen flächenhaften Maßnahme für die Zauneidechse

Oktober 2017

Bearbeitet von Johannes MAYER (Dipl.-Geogr.) und Sebastian RALL
(Landschaftsarchitekt)

Im Auftrag des Grünflächenamtes der Stadt Esslingen am Neckar

1 Einleitung und Aufgabenstellung

In Esslingen am Neckar ist im Bereich Alexanderstraße/Gollenholzweg/Greutstraße auf einer Fläche von ca. 1,62 ha eine Bebauung geplant. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in dessen Rahmen auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Berücksichtigung finden soll.

§ 44 des BNatSchG beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Planungsvorhaben war zu erwarten. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten¹ sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe oder bestimmte Vorhaben lt. BauGB (hier im Rahmen von Bebauungsplänen) artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen wurden im Jahr 2016 Erfassungen zu relevanten Artengruppen durchgeführt und auf dieser Grundlage eine artenschutzfachliche Beurteilung erstellt.

Hierbei wurde eine vorhabenbezogene Betroffenheit folgender Arten/Artengruppen ermittelt (vgl. THEOBALD & MAYER 2016²):

- Brutvögel der Streuobstbestände
- Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sowie deren Nahrungshabitate
- Zauneidechse

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konfliktsachverhalte sind funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich. Im Folgenden werden die mit der Stadt Esslingen und der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich abgestimmten Maßnahmen zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG dargestellt und detailliert. In die Maßnahmenfläche sollen zur Minderung vorhabenbedingter Individuenverluste im Vorhabengebiet befindliche Zauneidechsenindividuen jedenfalls teilweise umgesiedelt werden. Der genaue Ablauf der Umsiedlung hängt von deren Zeitpunkt ab und wird zukünftig abzustimmen sein.

Die Maßnahmenkonzeption für Vögel und Fledermäuse wird erstellt werden, wenn die konkreten Maßnahmenflächen ermittelt worden sind. Diese sind aktuell noch in der Abstimmung.

2 Begründung der Maßnahme

Bei der Erfassung von THEOBALD & MAYER (2016) wurden im Vorhabengebiet insgesamt drei Alttiere, ein vorjähriges und ein diesjähriges Jungtier („Schlüpfling“) nachgewiesen, wodurch für das Gebiet eine erfolgreiche Reproduktion der Art über mehrere Jahre belegt wird. Ein weiterer Alttierfund liegt aus einem westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gartengrundstück vor. Die genannten Fundzahlen sind nicht als absolute Bestandszahlen zu sehen, da im Verlauf solcher Kontrollen immer nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Tiere nachgewiesen wird. Es wird von einer aktuell kleinen bis mittelgroßen Population bis 50 Individuen ausgegangen.

¹ alle heimischen Arten

² THEOBALD, J., MAYER, J. (2016): Geplante Bebauung im Bereich Alexanderstraße/Gollenholzweg/Greutstraße in Esslingen am Neckar. Artenschutzfachliche Beurteilung. – Im Auftrag des Planungsbüros Planung + Umwelt, Prof. Dr. Koch, Stuttgart: 38 S. + Anh.; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt.

Die Lage aller Fundpunkte und der zugeordneten Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zeigt Abb. 1. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die als Lebensstätte abgegrenzte Fläche in ihrer Habitatqualität räumlich differenziert starke Unterschiede aufweist.

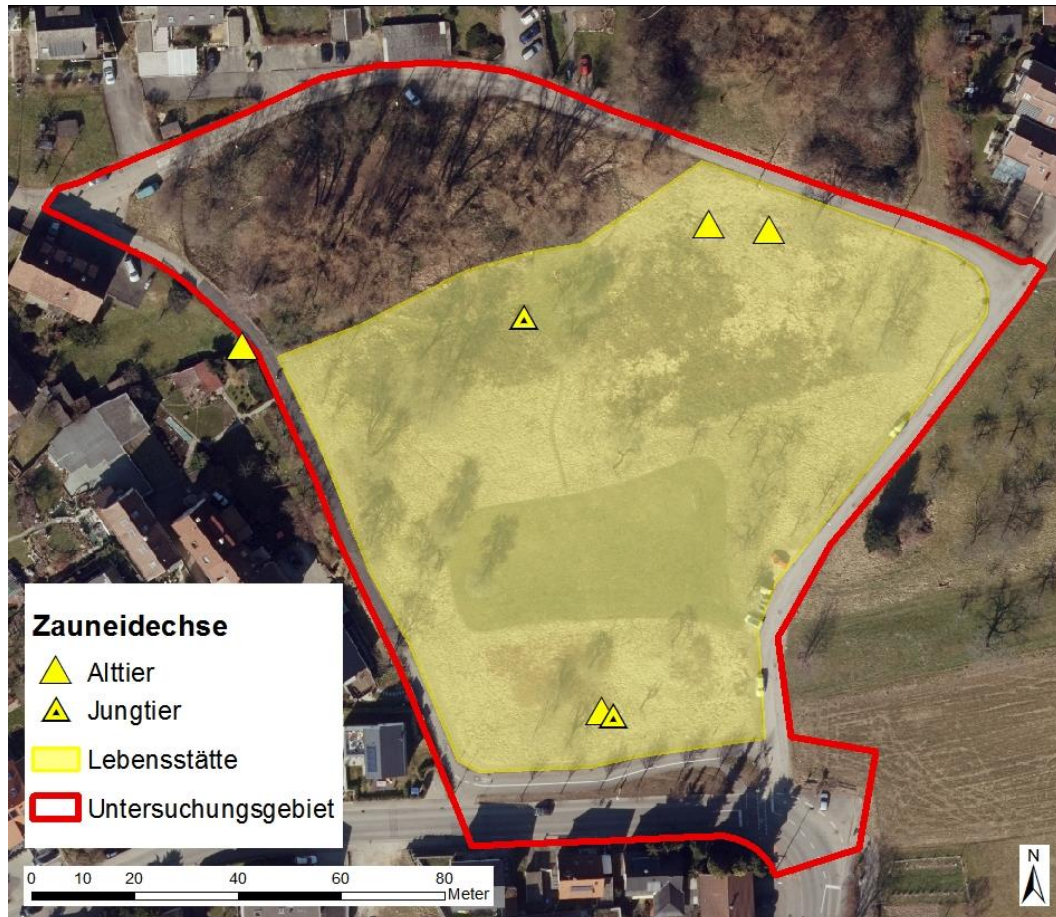


Abb. 1 Nachweise und Lebensstätte der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet (aus THEOBALD & MAYER (2016);[Abbildungsgrundlage Geobasisdaten © Stadt Esslingen am Neckar, Az.: 2016-118]).

Durch das Vorhaben ist somit von der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Umfang von ca. 1 ha auszugehen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann im vorliegenden Fall aber nicht im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch vorgezogen umzusetzende Maßnahmen umgangen werden, da nach einer entsprechenden Prüfung durch das Grünflächenamt der Stadt Esslingen a. N. keine Flächen im direkten räumlichen Zusammenhang für eine Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Maßnahmenfläche zum – auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme – erforderlichen Ausgleich des vorhabenbezogenen Lebensraumverlustes liegt in einer Entfernung von mindestens ca. 100 m zu den festgestellten Vorkommen; dazwischen liegen jedoch eine Straße, Siedlungsbereiche und ein dichter, ca. 90 m breiter Gehölzstreifen. Aufgrund des fehlenden Funktionserhalts ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Die Maßnahme ist zudem unerlässlich, um ausreichend neue Lebensräume für umzusiedelnde Individuen zu Verfügung zu stellen, wobei die Umsiedlung zur Minimierung der vorhabenbezogenen Tötung erforderlich ist. Der Fang von Individuen geschützter Arten zum Zwecke der Umsiedlung ist von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechend des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 freigestellt. Da jedoch bei einer Umsiedlung i. d. R. nicht alle Eidechsen-Individuen abgefangen werden können und dies aufgrund der örtlichen Situation auch im vorliegenden Fall nicht zu erwarten ist, besteht aus fachgutachterlicher Sicht keine Möglichkeit, das vorhabenbezogene Tötungsrisiko durch Individuenschutzmaßnahmen im Sinne von Umsiedlung unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Somit ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten, für das ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen ist.

3 Maßnahmenkonzeption

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen werden auf den Flurstücken 8318, 8319, 8321 und 8324 südlich des „Seracher Schlösschens“ umgesetzt. Dieser Bereich wurde fachgutachterlich als geeignet eingestuft und steht als stadteigene Fläche für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung. Die fachliche Eignung lässt sich anhand folgender Punkte begründen:

- Exposition in südliche Richtung.
- Nutzung als Streuobstwiese, Bereiche ohne beschattende Gehölze sind vorhanden.
- Durch teilweise starken Bewuchs aufgrund fehlender oder deutlich eingeschränkter Nutzung ist das Grünland mittels angepasster Pflege für die Zauneidechse deutlich aufwertbar.
- Zauneidechsenvorkommen bestehen vermutlich bereits aktuell, insbesondere in den Randbereichen. Durch Einbringung von Versteckmöglichkeiten und eine Nutzungsanpassung kann das Gebiet jedoch deutlich aufgewertet werden.

Entsprechend der vorstehenden Punkte sind für eine Aufwertung der Fläche für die Zauneidechse insbesondere eine Erhöhung der Strukturvielfalt (im vorliegenden Fall durch den Bau von Mäuerchen) und eine Anpassung der Grünlandnutzung (Streifenmahd) zielführend. Im Folgenden werden die konstruktiven Details der auszuführenden Maßnahmen dargestellt.

Durch Einbindung zweier versetzter Mauerabschnitte mit Längen von 30 m bzw. 35 m mit einer Höhe über Gelände von rd. 80 cm, die durch Grobschotterpackungen mit Sandlinsen gefasst sind, wird das Angebot von Versteckmöglichkeiten und Winterquartieren deutlich erhöht (s. Abb. 2). Die Mauer wird mit Schroppen hinterfüllt (vgl. Abb. 3 und Abb. 4). Durch eine Einbindung der Mauern in geeignete Nahrungshabitate im Bereich des umliegenden Grünlandes und der Vegetationsentwicklung auf dem Hinterfüllungsbereich oberhalb der Mauern wird eine

optimale Verzahnung der jeweiligen Habitaträume gewährleistet, was sich positiv auf die Lebensraumkapazität für Individuen der Zauneidechse innerhalb der Maßnahmenfläche auswirkt.

Die Lage der Mauern wurde hinsichtlich der Sonneneinstrahlung sowohl nach Dauer, als auch nach maximal beschienener Fläche optimiert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Hierdurch wird ein bestmögliches Angebot an Sonn- und Versteckplätzen generiert.

Durch Mahdverzicht im letzten Vierteljahr vor Maßnahmenumsetzung wurden optimale Strukturen im direkt angrenzenden Bereich des Grünlandes geschaffen, um Altgrasstreifen als weitere relevante Strukturen für die Zauneidechse entwickeln zu können. Diese wurden durch Mahd 6 m breiter Streifen bei Baubeginn realisiert. Die Streifen werden künftig jährlich wechselnd gemäht. Das Mähgut wird abgefahren.

Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt rd. 8.400 m². Aufgrund der im Vergleich zur betroffenen Lebensstätte mit lediglich temporär punktuell vorhandenen Versteckmöglichkeiten (Reisighäufen) deutlich besseren Habitatqualität im Bereich der Maßnahme ist eine etwas geringere Fläche aus fachgutachterlicher Sicht akzeptabel.

Die erforderliche Pflege der Maßnahmenfläche kann auf Grundlage der Ergebnisse des späteren Monitorings weiter detailliert und angepasst werden.

In die Maßnahmenflächen sollen die im Vorhabengebiet vorhandenen Zauneidechsenindividuen eingesetzt werden. Die Umsiedlung wird sich voraussichtlich über zwei Aktivitätsphasen der Zauneidechse (April/Mai, August/September) erstrecken und sich an der Habitatentwicklung auf der Maßnahmenfläche und am vorgesehenen Baubeginn orientieren.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

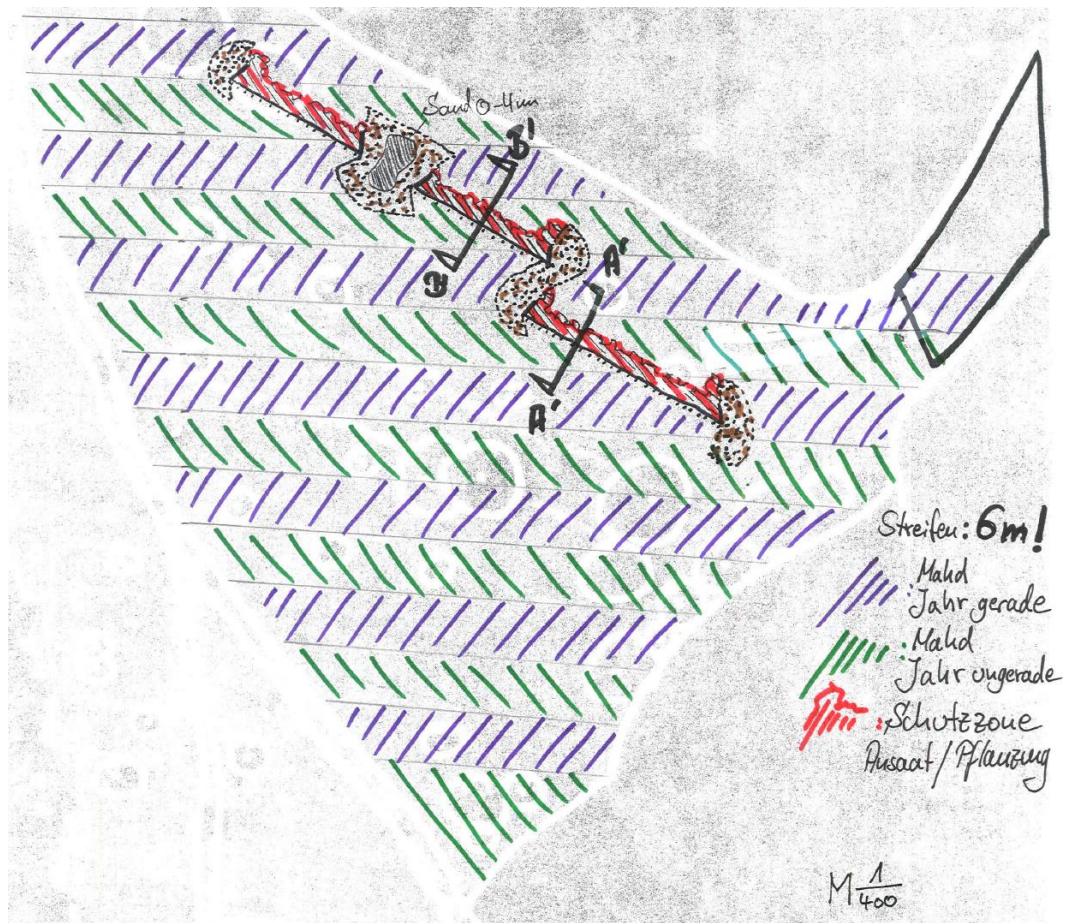


Abb. 2 Lage der Mauern und der jährlich wechselnd zu mähdenden Streifen (Skizze).

Schnitt A'-A', B'-B'

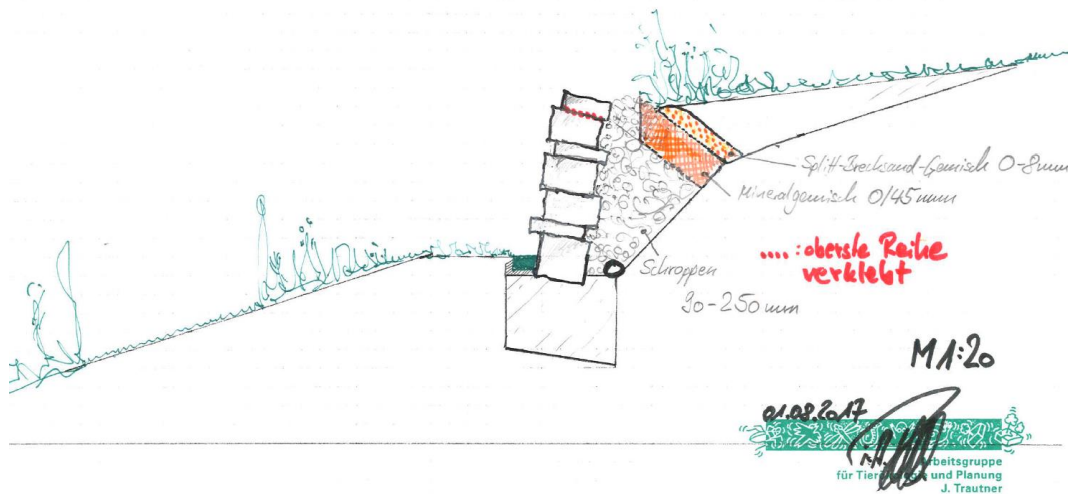


Abb. 3 Schnitt durch das geplante Mauerwerk (Skizze).

Frostschwelle - Tragschicht – Habitatraumfüllung

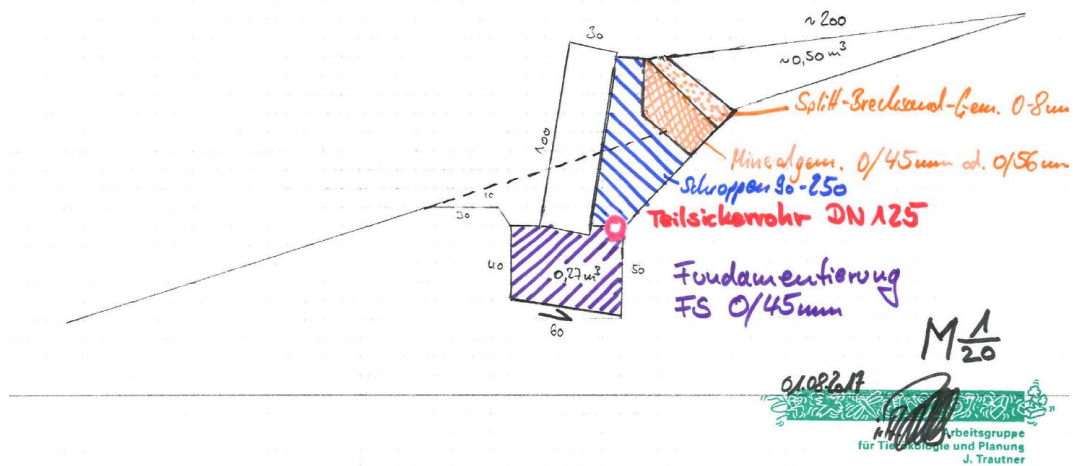


Abb. 4 Ausführung der Mauerhinterfüllung (Skizze).